



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT
INNSBRUCK

„Habitationsbestimmungen neu“

Hinweis:

Nachstehende Satzungsteile in konsolidierter Fassung sind rechtlich unverbindlich und dienen lediglich der Information bzw. als Arbeitsbehelf.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Medizinischen Universität Innsbruck zu entnehmen.

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 21.06.2017, Studienjahr 2016/2017, 40. Stk., Nr. 176 und Nr. 177.

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 20.06.2018, Studienjahr 2017/2018, 39. Stk., Nr. 182.

rechtlich unverbindlich

Satzungsteil Habilitationsordnung

in der Fassung des Mitteilungsblatts der Medizinischen Universität Innsbruck vom 20.06.2018, Studienjahr 2016/2017, 39. Stk., Nr. 182.

I. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Habilitation

- (1) Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein ganzes wissenschaftliches Fach zu erteilen. Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Medizinischen Universität Innsbruck fallen (vgl § 103 Abs 1 UG). Bei einem ganzen wissenschaftlichen Fach handelt es sich um ein inhaltlich abgrenzbares Wissenschaftsgebiet, das in Lehre und Forschung in der Regel bereits eingerichtet ist. In Fächern der Humanmedizin erfolgt die Bezeichnung der Lehrbefugnis grundsätzlich im Sonderfach gemäß jeweils gültiger Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung. Nichtmedizinerinnen/Nichtmediziner können sich in klinischen Fächern nicht habilitieren. Die Bezeichnung der Lehrbefugnis von Nichtmedizinerinnen/Nichtmediziner richtet sich in der Regel nach dem jeweiligen ganzen Fach des medizinisch-theoretischen Bereichs.
- (2) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers (vgl § 103 UG iVm Habilitationsrichtlinie der Medizinischen Universität Innsbruck).

II. ABSCHNITT HABILITATIONSVERFAHREN

§ 2

Habilitationsantrag

- (1) Der schriftliche Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis (Habilitationsantrag) samt den erforderlichen Beilagen ist an das Rektorat zu richten und hat das Fach, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird (Habilitationsfach), anzuführen (vgl § 1).
- (2) Ein eingebrachter Habilitationsantrag kann bis zur Entscheidung über die Verleihung der Lehrbefugnis zurückgezogen werden.

§ 3

Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Das Rektorat hat die Zuständigkeit für die beantragte Lehrbefugnis und die Vollständigkeit des Habilitationsantrags zu überprüfen.
- (2) Bei begründeten Zweifeln über die Zugehörigkeit der beantragten Lehrbefugnis zum Wirkungsbereich der Medizinischen Universität Innsbruck kann das Rektorat den Senat ersuchen, binnen vier Wochen dazu eine Stellungnahme abzugeben.
- (3) Das Rektorat entscheidet ohne Bindung an diese Stellungnahme über die Zulässigkeit des Habilitationsantrags. Kommt das Rektorat zur Entscheidung, dass die beantragte Lehrbefugnis nicht zum Wirkungsbereich der Medizinischen Universität Innsbruck gehört, ist der Antrag mangels Zuständigkeit zurückzuweisen. Bei einem unvollständigen Habilitationsantrag ist der Habilitationswerberin/dem Habilitationswerber ein Verbesserungsauftrag zu erteilen. Liegen alle Zulassungsvoraussetzungen vor, hat das Rektorat den Antrag an den Senat weiterzuleiten.
- (4) Ändert die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber während des Verfahrens das beantragte Habilitationsfach, hat sie/er dies dem Rektorat schriftlich zur neuerlichen Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen mitzuteilen. Bejaht das Rektorat die Zulässigkeit des geänderten Antrags, so ist der Senat zu informieren. Dieser hat die fachlich geeignete Zusammensetzung der Habilitationskommission sowie gegebenenfalls die fachliche Eignung der Gutachterinnen/Gutachter zu überprüfen. Die Habilitationskommission hat ihr Verfahren zu unterbrechen bis das Rektorat und der Senat entschieden haben.

§ 4

Habilitationskommission

- (1) Der Senat hat nach Weiterleitung des Antrags auf Erteilung der Lehrbefugnis durch das Rektorat unverzüglich eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen.
- (2) Die Habilitationskommission besteht aus mindestens neun Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. fünf Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs 2 Z 1 UG;
 - b. zwei Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/wissenschaftliche Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs 2 Z 2 UG mit Lehrbefugnis (venia docendi);
 - c. zwei Studierende gemäß § 94 Abs 1 Z 1 UG. Studierende als Mitglieder der Habilitationskommission müssen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 120 ECTS-Punkten absolviert haben.Für jedes Mitglied ist mindestens ein entsprechendes Ersatzmitglied zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden durch die Vertreterinnen/Vertreter der jeweiligen Personengruppe im Senat entsandt. Die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden sind gemäß den Bestimmungen des Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 idgF durch die gesetzliche Vertretung der Studierenden zu entsenden.
- (4) Die Protokolle der Sitzungen der Habilitationskommission haben den wesentlichen Verfahrensgang, die Beschlüsse samt Begründung sowie die Beurteilung der Gutachten und Stellungnahmen (§ 6) nachvollziehbar festzuhalten. Aus den Protokollen muss insbesondere hervorgehen, warum Gutachten und Stellungnahmen berücksichtigt wurden oder keine entsprechende Berücksichtigung gefunden haben. Auf Widersprüche bzw. voneinander abweichende Beurteilungen in den Gutachten ist einzugehen. Im Hinblick auf den Habilitationsvortrag und das Habilitationskolloquium hat das Protokoll Ausführungen zum Inhalt, zum Aufbau und zur Präsentation (§ 7) zu enthalten.
- (5) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Satzungsteils gilt die Geschäftsordnung des Senats idgF sinngemäß.

§ 5

Bestellung von Gutachterinnen/Gutachtern

- (1) Die/der Vorsitzende der Habilitationskommission ersucht sämtliche Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren des Fachbereichs und der fachlich nahe stehenden Bereiche mindestens zwei Vertreterinnen/Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches, darunter mindestens eine externe/einen externen, als Gutachterinnen/Gutachter zu benennen. Die Vertreterinnen/Vertreter der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren im Senat bestellen aufgrund dieses Vorschlags zwei Vertreterinnen/Vertreter des beantragten Habilitationsfaches, darunter mindestens eine externe/einen externen, als Gutachterinnen/Gutachter.
- (2) Zu Gutachterinnen/Gutachtern dürfen nur Personen bestellt werden, die für das beantragte oder ein fachnahes Habilitationsfach habilitiert sind oder eine gleichzuhaltende Qualifikation aufweisen. Bei der Auswahl der Gutachterinnen/Gutachter ist auf die Ausgewogenheit der Geschlechter zu achten.

§ 6

Begutachtungsverfahren

- (1) Die/der Vorsitzende der Habilitationskommission hat die Gutachterinnen/Gutachter mit der Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers auf der Grundlage der Habilitationsschrift und der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten zu beauftragen. Die/der Vorsitzende der Habilitationskommission hat die Gutachterinnen/Gutachter darüber zu informieren, dass sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Gutachterinnen/Gutachter haben bei Annahme der Gutachtertätigkeit ihre Unbefangenheit zu erklären (vgl Anhang 1).
- (2) Die Gutachterinnen/Gutachter haben möglichst binnen sechs Wochen zu prüfen, ob die Habilitationsschrift und die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten methodisch einwandfrei durchgeführt sind und neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten. Des Weiteren haben die Gutachterinnen/Gutachter explizit dazu Stellung zu nehmen, ob die Habilitationsschrift sowie die vorliegenden wissenschaftlichen Arbeiten darauf schließen lassen, dass die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber das Habilitationsfach beherrscht und über die Fähigkeit zu seiner Förderung verfügt.
- (3) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Habilitationsschrift bleiben im Verfahren unberücksichtigt.

- (4) Nach Einlangen der Gutachten hat die/der Vorsitzende der Habilitationskommission die Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren des Fachbereiches und der fachlich nahestehenden Bereiche sowie die Habilitationswerberin/den Habilitationswerber über das Vorliegen der Gutachten zu informieren und eine Frist von zwei Wochen für die Einsichtnahme in die Gutachten zu setzen. Die Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren des Fachbereichs und der fachlich nahe stehenden Bereiche sowie die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber haben die Möglichkeit bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Einsichtsfrist bei der/dem Vorsitzenden der Habilitationskommission Stellungnahmen zu den Gutachten abzugeben. Die Habilitationskommission hat auch die eingelangten Stellungnahmen in ihre Entscheidung einzubeziehen (gemäß § 8 Abs 2).

§ 7

Habilitationsvortrag und Habilitationskolloquium

- (1) Nach Ablauf der Frist zur Einbringung der Stellungnahmen nach § 6 Abs 4 hat die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber auf Beschluss der Habilitationskommission einen Habilitationsvortrag abzuhalten und sich einem Habilitationskolloquium zu stellen.
- (2) Die/der Vorsitzende der Habilitationskommission hat den Termin für den Habilitationsvortrag und das Habilitationskolloquium festzusetzen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass der Habilitationswerberin/dem Habilitationswerber eine angemessene Frist zur Vorbereitung zur Verfügung steht.
- (3) Der Termin für den Habilitationsvortrag sowie das Habilitationskolloquium sind universitätsintern kundzumachen. Die Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren des Fachbereichs und der fachlich nahe stehenden Bereiche sowie die interne Gutachterin/der interne Gutachter bzw. die internen Gutachterinnen/internen Gutachter sind explizit einzuladen.
- (4) Im Habilitationsvortrag hat die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber die Gelegenheit, ihre/seine Habilitationsschrift vorzustellen und auf allfällige Kritikpunkte der Gutachterinnen/Gutachter einzugehen.
- (5) Im Anschluss an den Habilitationsvortrag hat eine Aussprache (Habilitationskolloquium) stattzufinden, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet wird. Dabei werden an die Habilitationswerberin/den Habilitationswerber in erster Linie Fragen zum Habilitationsvortrag und zu den von ihr/ihm verfassten wissenschaftlichen Arbeiten gerichtet.

§ 8

Entscheidung der Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission hat mit Beschluss zu entscheiden, ob es sich bei dem beantragten Habilitationsfach um ein ganzes wissenschaftliches Fach gemäß § 1 Abs 1 iVm § 103 Abs 1 UG handelt. Ebenfalls mit Beschluss hat die Habilitationskommission zu entscheiden, ob die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber im beantragten Habilitationsfach den für die Erteilung der Lehrbefugnis erforderlichen Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und den Nachweis der didaktischen Fähigkeiten erbracht hat. Die Entscheidungen sind in getrennten Abstimmungsvorgängen vorzunehmen.
- (2) Die Habilitationskommission entscheidet aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen und hat auch die selbst gewonnenen Erkenntnisse aus den vorgelegten Nachweisen, dem Habilitationsvortrag und dem Habilitationskolloquium in ihre Entscheidung einzubeziehen.
- (3) Nur wenn alle Beschlüsse gemäß Abs 1 positiv sind, liegt ein Beschluss im Sinne des § 103 Abs 9 UG vor. Die Entscheidungen der Habilitationskommission sind zu begründen.
- (4) Die/der Vorsitzende der Habilitationskommission verfasst einen Abschlussbericht über den Beschluss der Habilitationskommission und übermittelt diesen einschließlich der Verfahrensunterlagen, insbesondere der Gutachten, Stellungnahmen und Sitzungsprotokollen, an das Rektorat.

§ 9

Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Das Rektorat hat aufgrund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Habilitationsantrag zu erlassen. Der Beschluss der Habilitationskommission ist vom Rektorat zurückzuweisen, wenn wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden (§ 103 Abs 10 UG). Diesfalls hat die Habilitationskommission die Verfahrensmängel zu beheben und die abschließende Entscheidung gemäß § 8 neuerlich zu treffen. Verfahrenbestandteile, die nicht Gegenstand der Verfahrensrügen waren, bleiben gültig.

- (2) Die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber hat das Recht, nach Erteilung der Lehrbefugnis den Titel Privatdozentin/Privatdozent zu führen.

§ 10

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Habilitationsordnung ist Teil der Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck und tritt gemeinsam mit dem Satzungsteil Habilitationsrichtlinie, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 21.06.2017, Studienjahr 2016/2017, 40. Stk., Nr. 177, („**Habilitation neu**“) mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck folgenden Tag in Kraft.
- (2) Habilitationsverfahren, bei denen der Antrag vor Inkrafttreten der „Habilitation neu“ zugelassen wurde, werden nach der zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Habilitationsordnung abgeschlossen. Unbeschadet Abs 3 und Abs 4 sind Habilitationsanträge, die nach dem Inkrafttreten der „Habilitation neu“ zugelassen werden, nach den Bestimmungen der „Habilitation neu“ durchzuführen.
- (3) Habilitationswerberinnen/Habilitationswerber, die innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der „Habilitation neu“ einen Habilitationsantrag stellen, können diesen mit dem Antrag verbinden, dass das Habilitationsverfahren nach den Bestimmungen des Satzungsteils Habilitationsordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 02.05.2007, Studienjahr 2006/2007, 20. Stk., Nr. 133 in der zuletzt gültigen Fassung („**Habilitation alt**“) durchgeführt werden soll. Diesfalls ist das Habilitationsverfahren nach den Bestimmungen der „Habilitation alt“ durchzuführen.
- (4) Habilitationswerberinnen/Habilitationswerber, die bis 05.07.2019 einen Habilitationsantrag stellen, können diesen mit dem Antrag verbinden, dass § 5 Abs 1 letzter Satz (Evaluation der Lehrtätigkeit) des Satzungsteils Habilitationsrichtlinie („Habilitation neu“) nicht zur Anwendung gelangt. Diesfalls ist § 5 Abs 1 letzter Satz des Satzungsteils Habilitationsrichtlinie („Habilitation neu“) nicht anzuwenden.“

ANHANG 1

BEFANGENHEIT

1. Personen, bei denen eine Befangenheit gegeben ist, können nicht als Mitglieder bzw Ersatzmitglieder der Habilitationskommission, als Gutachterinnen/Gutachter oder als Auskunftspersonen am Habilitationsverfahren mitwirken. Die/der Vorsitzende der Habilitationskommission ist verpflichtet, die Mitglieder bzw Ersatzmitglieder der Habilitationskommission über die Befangenheitsregeln zu informieren. § 13 der Geschäftsordnung des Senats ist sinngemäß anzuwenden und gilt sinngemäß auch für Gutachterinnen/Gutachter und Auskunftspersonen. Gutachterinnen/Gutachter haben bei Annahme der Begutachtungstätigkeit ihre Unbefangenheit zu erklären.
2. Gründe für die Annahme einer Befangenheit im Rahmen des Habilitationsverfahrens sind:
 - a. Angehörigeneigenschaft im Verhältnis zur Habilitationswerberin/zum Habilitationswerber iSd § 36a AVG;
 - b. sonstige wichtige Gründe, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Sonstige wichtige Gründe können zB sein:
 - unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten oder Plänen;
 - Konkurrenzverhältnis oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen, zB gemeinsame Unternehmensführung;
 - enge wissenschaftliche Kooperation.

Satzungsteil Habilitationsrichtlinie

in der Fassung des Mitteilungsblatts der Medizinischen Universität Innsbruck vom 20.06.2018, Studienjahr 2016/2017, 39. Stk., Nr. 182.

PRÄAMBEL

Die vorliegende Richtlinie soll die im Gesetz und in der Habilitationsordnung idGF als Teil der Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegten Bestimmungen konkretisieren, damit ein möglichst hohes Niveau und auch eine Vergleichbarkeit der vorgelegten Leistungen von Habilitationswerberinnen/Habilitationswerbern gewährleistet ist.

Die Habilitationsrichtlinie stellt einerseits eine verbindliche Entscheidungshilfe für die Habilitationskommission und die Gutachterinnen/Gutachter dar, welche Leistungen von der Medizinischen Universität Innsbruck für eine Habilitation erwartet werden. Die Medizinische Universität Innsbruck erwartet sich von den Habilitationswerberinnen/Habilitationswerbern neben der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und den didaktischen Fähigkeiten den Nachweis einer mindestens dreijährigen Tätigkeit in der wissenschaftlichen Grundlagenforschung, der angewandten Forschung oder der klinischen Forschung nach Abschluss des Studiums. Andererseits soll denjenigen, die die Habilitation anstreben, eine frühzeitige Hilfestellung gegeben werden, wenn es darum geht, diesen Qualifizierungsschritt zu planen. Hier wird vor allem auf das Best-Practice-Dokument für angehende Habilitationswerberinnen/Habilitationswerber verwiesen.

I. ABSCHNITT HERVORRAGENDE WISSENSCHAFTLICHE QUALIFIKATION

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber muss eine hervorragende wissenschaftliche Qualifikation gemäß § 103 UG durch wissenschaftliche Publikationen (§ 2) und durch eine kumulative Habilitationsschrift in deutscher oder englischer Sprache (§ 3) nachweisen.
- (2) Die vorgelegten wissenschaftlichen Publikationen müssen gemäß § 103 Abs 3 UG
 1. methodisch einwandfrei durchgeführt sein,
 2. neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
 3. die wissenschaftliche Beherrschung des beantragten Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

§ 2

Wissenschaftliche Publikationen

- (1) Die Publikationsliste einer Habilitationswerberin/eines Habilitationswerbers muss mindestens 16 wissenschaftliche Publikationen, in internationalen einschlägigen Journalen mit peer review-Verfahren umfassen, die in den letzten 12 Jahren unter Berücksichtigung der Dauer der akademischen Tätigkeit (zB Elternkarenz, Verpflichtungen gegenüber pflegebedürftigen Familienangehörigen, langandauernde Krankheit, Teilzeitbeschäftigung) publiziert worden sind. Bei mindestens sechs dieser wissenschaftlichen Publikationen muss die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber als Erst- oder verantwortlich korrespondierende/r Autor/in genannt sein. Als wissenschaftliche Publikationen im Sinne dieser Bestimmung zählen Originalpublikationen einschließlich Research Letters und maximal drei Übersichtsartikel).
- (2) Maximal eine wissenschaftliche Publikation als Erst- oder verantwortlich korrespondierender Autor/in in Journalen, die zu den jeweils besten 5 % des jeweiligen Fachgebietes gemäß *subject categories* des *science citation index* gehören, zählt doppelt und reduziert die Mindestanzahl an Publikationen auf 15, nicht jedoch die Zahl der Publikationen, bei denen die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber als Erst- oder verantwortlich korrespondierende/r Autor/in genannt sein muss.

- (3) Von den wissenschaftlichen Publikationen müssen 10 in Journalen publiziert sein, die gemäß *subject categories* des *science citation index* den oberen zwei Dritteln (Klasse 1 und 2) angehören. Im Fall des Abs 1 müssen mindestens 5 dieser 10 wissenschaftlichen Publikationen dem oberen Drittel (Klasse 1) angehören. Im Fall des Abs 2 müssen mindestens 4 dieser 10 wissenschaftlichen Publikationen dem oberen Drittel (Klasse 1) angehören. War die Einstufung eines Journals bei der Annahme der Arbeit höher als zum Zeitpunkt der Beurteilung im Habilitationsverfahren, dann gilt die höhere Einstufung. Scheint ein Journal in mehreren Kategorien auf, kann die Kategorie mit der besten Reihung herangezogen werden.
- (4) Bei Habilitationswerberinnen/Habilitationswerbern, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht im Dienststand der Medizinischen Universität Innsbruck befinden, muss mindestens die Hälfte der jeweiligen Mindestanzahl der wissenschaftlichen Publikationen an der Medizinischen Universität Innsbruck oder in Kooperation mit dieser durchgeführt worden sein.
- (5) Arbeiten, die noch nicht publiziert, aber zum Druck angenommen sind, müssen entsprechend gekennzeichnet sein. Die Annahmestätigung durch den Editor des Journals ist der Publikationsliste beizufügen.
- (6) Wissenschaftliche Publikationen, die Bestandteil von wissenschaftlichen Arbeiten (Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Dissertationen) in medizinischen oder naturwissenschaftlichen Studien sind bzw. während dieser Studien entstanden sind, zählen als wissenschaftliche Publikation iS des Abs 1. Nicht als wissenschaftliche Publikationen im Sinne des Abs 1 zählen hingegen Arbeiten wie editorials, abstracts aller Art, case reports, Arbeiten in Supplementbänden (ausgenommen Übersichtsartikel), Buchbeiträge und letters to the editor.

§ 3

Kumulative Habilitationsschrift

- (1) Eine kumulative Habilitationsschrift besteht aus
 - a. einer Ummantelungsschrift im Umfang von 25 bis 40 Seiten und
 - b. thematisch zusammenhängenden Originalpublikationen, die in internationalen einschlägigen Journalen mit peer review-Verfahren und in den letzten 8 Jahren vor Antragstellung unter Berücksichtigung der Dauer der akademischen Tätigkeit (zB Elternkarenz, Verpflichtungen gegenüber pflegebedürftigen Familienangehörigen, langandauernde Krankheit) publiziert worden sind. Als Originalpublikationen im Sinne dieser Bestimmung zählen nur Originalpublikationen in Erst- oder verantwortlich korrespondierender Autorschaft. Die jeweils erforderliche Anzahl hängt von der Art der Autorenschaften (geteilt bzw. ungeteilt) ab, wobei in jedem Fall mindestens zwei Originalpublikationen in ungeteilter Autorenschaft verfasst worden sein müssen (vgl Abs 3 und 4).
- (2) Die Ummantelungsschrift gemäß Abs 1 lit a besteht aus einer Einleitung, die in das Habilitationsfach einführt und den Stand der Forschung erörtert. Im zweiten Teil sind die thematisch zusammenhängenden Originalpublikationen kurz zusammengefasst darzustellen. Diese Zusammenfassung hat die wesentlichen Gesichtspunkte der jeweiligen Originalpublikation sowie deren Ergebnisse darzulegen. Im letzten Teil sind die Originalpublikationen vor dem Hintergrund der aktuellen Literatur zu diskutieren und ist ein Ausblick auf die künftige Forschung zu geben.
- (3) Sind mindestens drei Originalpublikationen in ungeteilter Erst- oder verantwortlich korrespondierender Autorschaft verfasst worden, bedarf es insgesamt mindestens 4 Originalpublikationen. Diese 4 Originalpublikationen müssen in Journalen publiziert sein, die gemäß *subject categories* des *science citation index* den oberen zwei Dritteln (Klasse 1 und 2) angehören. Mindestens 2 der erforderlichen 4 Originalpublikationen müssen dem oberen Drittel (Klasse 1) angehören. § 2 Abs 3 Satz 3 ff gilt sinngemäß.
- (4) Sind zwei Originalpublikationen in ungeteilter Erst- oder verantwortlich korrespondierender Autorschaft verfasst worden, bedarf es insgesamt mindestens 5 Originalpublikationen. Diese 5 Originalpublikationen müssen in Journalen publiziert sein, die gemäß *subject categories* des *science citation index* den oberen zwei Dritteln (Klasse 1 und 2) angehören. Mindestens 3 der erforderlichen 5 Originalpublikationen müssen dem oberen Drittel (Klasse 1) angehören. § 2 Abs 3 Satz 3 ff gilt sinngemäß.
- (5) Publikationen, die Bestandteil der eigenen Dissertation sind, zählen nicht zu der unter Abs 3 und Abs 4 genannten Anzahl an Publikationen.
- (6) Arbeiten, die noch nicht publiziert, aber zum Druck angenommen sind, müssen entsprechend gekennzeichnet sein. Die Annahmestätigung durch den Editor des Journals ist der Publikationsliste beizufügen.

II. ABSCHNITT DIDAKTISCHE FÄHIGKEITEN

§ 4 Allgemeines

Habilitierte der Medizinischen Universität Innsbruck müssen in der Lage sein, den Studierenden in allen Phasen der universitären Ausbildung eine wissenschaftlich fundierte Lehre zu bieten, die hinsichtlich Inhalt, Präsentation, Rhetorik, Struktur des Aufbaus und unter Berücksichtigung des Niveaus des Zielpublikums einen im internationalen Vergleich hohen Standard aufweist.

§ 5 Lehrtätigkeit, didaktische Qualifikation, Prüfungsbefähigung

- (1) Es sind Vorlesungen, Vorlesungen mit integrierten Übungen, Seminare oder Praktika bzw. Übungen über einen Zeitraum von mindestens 3 Semestern im Gesamtausmaß von insgesamt 3 Semesterwochenstunden nachzuweisen, wobei das Mindestausmaß für die Anrechenbarkeit einer einzelnen Lehrveranstaltung 0,2 Semesterwochenstunden beträgt. Die Hälfte von diesem Mindestausmaß muss aus Vorlesungen, Vorlesungen mit integrierten Übungen und Seminaren stammen. Nicht gezählt werden Betreuungen von Bachelorarbeiten und wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Betreuung von KPJ-Studierenden. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen bedürfen für ihre Berücksichtigung einer Evaluation durch die Studierenden.
- (2) Die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber hat die positiv absolvierte didaktische Ausbildung der Medizinischen Universität Innsbruck oder eine vergleichbare didaktische Ausbildung an einer anderen Bildungseinrichtung im Ausmaß von mindestens 50 Stunden nachzuweisen.
- (3) Die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber hat 10 positiv evaluierte Prüfungsfragen in deutscher Sprache aus dem betreffenden Habilitationsfach für eine entsprechende interdisziplinäre Gesamtprüfung (KMP, MCQ) zu erstellen. Die Evaluierung der erstellten Fragen erfolgt durch die jeweilige Fachvertreterin/den jeweiligen Fachvertreter und die entsprechende Prüfungs Koordinatorin/den entsprechenden Prüfungs Koordinator.

III. ABSCHNITT VERFAHREN

§ 6 Habilitationsantrag

- (1) Dem Habilitationsantrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 1. Identitätsnachweis im Original oder in beglaubigter Kopie;
 2. Beiblatt Personaldaten; ggf entsprechende Urkunden bei Namensänderung;
 3. Lebenslauf mit Darstellung der wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung, Forschungs- und Lehrtätigkeit;
 4. Nachweis der erworbenen akademischen Grade im Original oder in beglaubigter Kopie;
 5. begründete Stellungnahme zur Position des beantragten Habilitationsfaches im Wirkungsbereich der Medizinischen Universität Innsbruck, falls sich diese nicht aus dem Entwicklungs- oder Organisationsplan ergibt;
 6. aktuelle Publikationsliste gemäß § 2; ggf Annahmestätigung gemäß § 2 Abs 6;
 7. die in Z 6 angeführten Publikationen;
 8. Habilitationsschrift gemäß § 3; ggf verbindliche Annahmestätigung gemäß § 3 Abs 6;
 9. Auflistung und Nachweis der bisherigen Lehrtätigkeit (Art, Ausmaß, Betreuungsleistung) einschließlich Evaluation gemäß § 5 Abs 1; Nachweis der Absolvierung der medizinischdidaktischen Fortbildung gemäß § 5 Abs 2; Gutachten der KMP-Koordinatorin/des KMP-Koordinators gemäß § 5 Abs 3;
 10. Erklärung der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers über etwaige bisherige Habilitationsanträge und noch laufende Habilitationsverfahren;
 11. Nachweis der Vergebührung und Bezahlung des Verwaltungskostenbeitrages.

- (2) Zusätzlich ist zur Weiterleitung an den Senat eine kurze Vorstellung der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers sowie ihrer/seiner wissenschaftlichen Qualifikation (laut Formblatt) vorzulegen.
- (3) Die Unterlagen gemäß Abs 1 Z 1 – 7 und 9 – 11 und Abs 2 sind in Papier (einfach), die Unterlagen gemäß Abs 1 Z 3, 6 und 7 sind jeweils zusätzlich zusammen mit der Habilitationsschrift gemäß Abs 1 Z 8 auf 5 gängigen Speichermedien vorzulegen. Die Habilitationsschrift gemäß Abs 1 Z 8 ist darüber hinaus in Form von 5 gebunden Exemplaren vorzulegen.

IV. ABSCHNITT INKRAFTTRETEN

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Habilitationsrichtlinie ist Teil der Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck und tritt gemeinsam mit dem Satzungsteil Habilitationsordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 21.06.2017, Studienjahr 2016/2017, 40. Stk., Nr. 176, („**Habilitation neu**“) mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck folgenden Tag in Kraft.
- (2) Habilitationsverfahren, bei denen der Antrag vor Inkrafttreten der „Habilitation neu“ zugelassen wurde, werden nach der zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Habilitationsordnung abgeschlossen. Unbeschadet Abs 3 und Abs 4 sind Habilitationsanträge, die nach dem Inkrafttreten der „Habilitation neu“ zugelassen werden, nach den Bestimmungen der „Habilitation neu“ durchzuführen.
- (3) Habilitationswerberinnen/Habilitationswerber, die innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der „Habilitation neu“ einen Habilitationsantrag stellen, können diesen mit dem Antrag verbinden, dass das Habilitationsverfahren nach den Bestimmungen des Satzungsteils Habilitationsordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 02.05.2007, Studienjahr 2006/2007, 20. Stk., Nr. 133 in der zuletzt gültigen Fassung („**Habilitation alt**“), durchgeführt werden soll. Diesfalls ist das Habilitationsverfahren nach den Bestimmungen der „Habilitation alt“ durchzuführen.
- (4) Habilitationswerberinnen/Habilitationswerber, die bis 05.07.2019 einen Habilitationsantrag stellen, können diesen mit dem Antrag verbinden, dass § 5 Abs 1 letzter Satz (Evaluation der Lehrtätigkeit) des Satzungsteils Habilitationsrichtlinie („Habilitation neu“) nicht zur Anwendung gelangt. Diesfalls ist § 5 Abs 1 letzter Satz des Satzungsteils Habilitationsrichtlinie („Habilitation neu“) nicht anzuwenden.“